

sammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

26. *begrißt außerdem*

**63/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären
Nothilfe der Vereinten Nationen**

Die Generalversammlung,

dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure *auf*, die

zierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe²⁶⁰;

16. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen entrichteten freiwilligen Beiträge zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zum Ende des fünften Jahres der Tätigkeit des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen eine unabhängige umfassende Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, einschließlich seiner Fähigkeit zur Erreichung seiner Zielsetzungen, seiner Verwaltung, des Bedarfsermittlungsprozesses und der Kriterien für die Zuweisung von Mitteln, in Auftrag zu geben und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die dabei getroffenen Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen vorzulegen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, zu erwägen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu entrichten;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

21. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen die geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notsituationen vorzugehen^{8 Tc.00/eJ0 -1.04 Tc.1171 Tw(lich)-5.6(e)-1.5(n um)-4}